

## **Ergänzende Vertragsbedingungen für Werk-/ und Dienstleistungen, die Gesellschaften der SIGNAL IDUNA GRUPPE beauftragen**

### **I. Geltung des Vertrages**

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand, den Leistungsumfang und die Beschaffenheit der Leistung wird ausschließlich von diesem Vertrag bestimmt. Etwaige entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Auftragnehmers gelten nicht.

### **II. Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Angebot oder Leistungsverzeichnis vereinbarten und näher beschriebenen Leistungen nach Maßgabe und unter Beachtung des aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erbringen.
2. Die Art und Weise der Durchführung der vereinbarten Leistungen obliegt dem Auftragnehmer. Diesbezügliche Weisungsrechte des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bestehen nicht. Der Auftragnehmer wird sich jedoch stets darum bemühen, den Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen und insbesondere seine Betriebszeiten und betriebsorganisatorischen Belange zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer wird außerdem die Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers einhalten.
3. Sofern der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen nicht persönlich erbringt, wird er diesbezüglich fachlich geschulte und qualifizierte Mitarbeiter auswählen. Wünsche des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dabei nach Möglichkeit berücksichtigen.
4. Sofern es sich bei einem ausgewählten Mitarbeiter um einen Arbeitnehmer handelt, hat der Auftragnehmer diesen zur Sozialversicherung anzumelden und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Sofern es sich bei einem ausgewählten Mitarbeiter um einen Selbständigen handelt, hat ihn der Auftragnehmer zu belehren, dass er nicht sozialversicherungspflichtig und daher selbst für eine ausreichende Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich ist. Das Risiko einer unrichtigen Beurteilung der Arbeitnehmerqualität des Mitarbeiters trägt der Auftragnehmer.
5. Der Auftraggeber wird die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers weder in seinen Betrieb eingliedern noch ihnen arbeitsrechtliche Weisungen erteilen. Insbesondere hat er kein Weisungsrecht hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Ausführung der vereinbarten Leistung. Hierüber wird der Auftragnehmer die von ihm eingesetzten Mitarbeiter belehren.
6. Der Auftraggeber ist im Einzelfall berechtigt, den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des Auftragnehmers zu verlangen, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt. Ein solches Verlangen hat schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn:
  - a) der Mitarbeiter nicht über die für seine Verwendung erforderliche fachliche Schulung oder Qualifikation verfügt oder hieran begründete Zweifel bestehen; oder
  - b) der Mitarbeiter seine Verschwiegenheitspflicht nach § 8 dieses Vertrages verletzt oder an seiner Verschwiegenheit begründete Zweifel bestehen; oder
  - c) der Mitarbeiter durch sein Verhalten die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer beeinträchtigt oder die Betriebsabläufe des Auftraggebers erheblich stört, es sei denn, eine solches Verhalten ist für die Durchführung der vertraglichen Leistung erforderlich.
7. Alle zur Durchführung der vereinbarten Leistung eingesetzten Mitarbeiter stehen als dessen Erfüllungsgehilfen ausschließlich im Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer. Zwischen dem Auftraggeber und den jeweiligen Mitarbeitern des Auftragnehmers kommt keine vertragliche Beziehung zustande; dies gilt auch dann, wenn diese Mitarbeiter unter Berücksichtigung von Wünschen des Auftraggebers eingesetzt oder auf sein Verlangen hin ausgetauscht werden.
8. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Recht, Unterauftragnehmer einzusetzen. Die Zustimmung wird nur für den Leistungsumfang dieses Vertrages

erteilt und kann in diesem Rahmen auf abtrennbare Teilleistungsbereiche beschränkt werden. Die Zustimmung kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

9. Hinsichtlich der Unterauftragnehmer gelten die vorstehenden Grundsätze über Mitarbeiter entsprechend.
10. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass der Auftraggeber einer Vielzahl von privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen ausgesetzt ist, wenn der Auftragnehmer gegen eine in den vorangehenden Unterpunkten dieses Paragraphen begründete Pflicht verstößt. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freizuhalten und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden zu ersetzen.

### **III. Änderung der Leistungen**

1. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich spezifische Leistungsanforderungen nach Vertragsschluss ändern oder sich sogar erst bei der Durchführung des Vertrages konkretisieren können. Sofern sich ein für die Erreichung des Vertragszwecks maßgeblicher Umstand nachträglich ändert oder konkretisiert ist der Auftraggeber daher jederzeit berechtigt, eine entsprechende Änderung oder Anpassung des Leistungsgegenstandes zu verlangen. Der Auftragnehmer kann einem solchen Verlangen widersprechen, wenn ihm die Befolgung im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.
2. Soweit eine Änderung oder Anpassung im Sinne des vorgenannten Absatzes eine Änderung des vereinbarten Gegenleistungsumfanges, der Lauf- bzw. Lieferzeit oder anderer für die Durchführung des Vertrags wesentlicher Bestimmungen erfordert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich die mit der vom Auftraggeber gewünschten Änderung entstehenden Mehr- bzw. Minderkosten, Terminänderungen bzw. sonstigen erforderlichen Abweichungen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Auftraggeber wird innerhalb einer angemessenen Frist ab Bekanntgabe der notwendigen Änderungen schriftlich mitteilen, ob die Änderungen oder Anpassungen vorgenommen werden sollen. Erst mit Zugang dieser schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers ist die Änderung oder Anpassung Bestandteil des Vertrags und der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, die bekanntgegebenen Mehrkosten zu berechnen und/oder die Terminänderungen vorzunehmen.

### **IV. Haftung und Versicherung**

1. Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- a) für Personenschäden 2.500.000 EUR
- b) für Sachschäden 2.500.000 EUR
- d) für Vermögensschäden 250.000 EUR

3. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
4. Legt der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des Auftraggebers die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.

## V. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Dauer dieser Vereinbarung bekannt gewordenen und anvertrauten Informationen, Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Bereich des anderen Vertragspartners, soweit diese nach handelsüblicher Auffassung als Geschäftsgeheimnis anzusehen sind, während der Dauer dieser Rahmenvereinbarung sowie im Anschluss hieran für 2 Jahre streng vertraulich zu behandeln und weder für sich noch für oder durch Dritte zu verwerten oder verwerten zu lassen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Daten- und Geheimnisschutz einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Bestimmungen nach Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Der Auftragnehmer wird die von ihm zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Erfüllungsgehilfen im selben Umfang, wie er selbst hierzu verpflichtet ist, auf den Daten- und Geheimnisschutz verpflichten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

## VI. Einlasskontrolle

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich beim Betreten der Grundstücke des Auftraggebers am jeweiligen Empfang durch einen Lichtbildausweis auszuweisen. Berechtigte Personen erhalten eine Zutrittsberechtigungskarte. Die Zutrittsberechtigungskarten sind nicht übertragbar und gelten nur für die Zeit der Durchführung des Auftrages bei dem Auftraggeber. Bei Beendigung der Tätigkeit eines Mitarbeiters ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und die Zutrittsberechtigungskarte ist dem Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben. Jeder Missbrauch von Zutrittsberechtigungskarten wird mit Entzug, Hausverbot und ggf. mit einer Strafanzeige geahndet. Wird einem Mitarbeiter die Zutrittsberechtigungskarte entzogen und Hausverbot erteilt, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass weiterhin ausreichend Personal zur Durchführung des Auftrages von ihm eingesetzt wird. Der Auftragnehmer darf keinen Mitarbeiter oder andere Personen den Zugang auf die Grundstücke und in die Gebäude des Auftraggebers ermöglichen, die nicht mit der Ausführung der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages von ihm eingesetzt werden. Der Verlust einer Zutrittsberechtigungskarte bzw. eines objektspezifischen Schlüssels ist unverzüglich dem Empfang oder der Sicherheitsleitwarte der Hauptverwaltung Hamburg schriftlich und mündlich bzw. fernmündlich anzuzeigen. Zusätzlich ist der Gruppenleiter des internen Empfangs- und Sicherheitsdienstes in Hamburg umgehend schriftlich zu unterrichten.

## VII. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Stoffe, Geräte oder Bauteile darf der Auftragnehmer nur nach Zustimmung des Auftraggebers bei diesem lagern.
2. Der Auftragnehmer und sein Personal sind verpflichtet, Fundgegenstände unverzüglich beim Auftraggeber abzugeben.
3. In den Gebäuden des Auftraggebers besteht ein Rauchverbot, welches der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter einzuhalten haben. Das Mitführen und der Genuss von Alkohol sind nicht gestattet.
4. Der Betrieb von Mobiltelefonen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers ist ausschließlich für dienstliche Zwecke im Rahmen dieses Vertrages zulässig.
5. Dem Auftragnehmer und seinem eingesetzten Personal ist es untersagt, in Schriftstücke, Akten und sonstigen Dokumenten Einblick zu nehmen bzw. Kopien oder Bildaufzeichnungen zu erstellen. – Abgesehen von echten Notfällen ist die Nutzung von Fernsprechanlagen und technischen Einrichtungen des Auftraggebers ausschließlich für dienstliche Zwecke gestattet.
6. Im Alarmfall ist den Anweisungen des Krisenstabes des Auftraggebers Folge zu leisten. Merkblätter über das Verhalten und Maßnahmen im Katastrophen- und Notfall stellt der Auftraggeber zur Verfügung. Für die erforderliche Unterweisung in Sicherheitsfragen (Fluchtwege, Verhalten im Not- und Katastrophenfall) seiner Mitarbeiter sorgt der Auftragnehmer.
7. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer den Zugang zu den Räumen und Gebäudeteilen an denen die vertraglich vereinbarten Arbeiten erbracht werden. Der Erhalt etwaiger Schlüssel ist schriftlich zu bestätigen. In der Bestätigung ist festzuhalten, für welche Gebäude/Gebäudeteile des Auftrages die Schlüssel gelten. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggeber für das Abhandenkommen von

Schlüsseln. Wird festgestellt, dass ein Schlüssel abhandengekommen ist, so ist dies unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

### VIII. Compliance und Korruptionsbekämpfung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Compliance Regelungen der SIGNAL IDUNA Gruppe, die auf [www.signal-iduna.de](http://www.signal-iduna.de) unter „Über SIGNAL IDUNA“ eingesehen werden können.
2. Die Parteien verpflichten sich, bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags, keinerlei Handlungen vorzunehmen, zu veranlassen oder zuzulassen, die dazu führen können, dass die Parteien oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften verletzen, die der Bekämpfung der Korruption dienen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung von Vorteilen, einschließlich Beschleunigungszahlungen, an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, deren Angehörige oder diesen nahestehende Personen.
3. Die Parteien verpflichten sich weiter, Angestellten oder Beauftragten der jeweils anderen Partei keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für diese, die andere Partei oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass die eine Partei die andere Partei oder einen Dritten bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags in unlauterer Weise bevorzuge. Zugleich verpflichten sich die Parteien, dafür zu sorgen, dass Angestellte oder Beauftragte keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für sich, ihren Arbeit- oder Auftraggeber oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie einen anderen bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags in unlauterer Weise bevorzugen.
4. Die Parteien haben sich jeweils unverzüglich zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis davon erlangen oder den begründeten Verdacht haben, dass bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen wurde.
5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige mit der vertragsgegenständlichen Leistung betraute Nachunternehmer, schriftlich zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichtet werden.
6. Die Vertragsparteien sind jeweils berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn sie Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass die jeweils andere Vertragspartei bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen hat.

### IX. Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer garantiert, seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von ihren Subunternehmern sowie im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von ihren Verleihern und von den Verleihern ihres Subunternehmers eingehalten werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den Auftraggeber über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen gemäß Abs. 1, insbesondere aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG und AEntG, geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Beauftragung eines Subunternehmers und/oder eines Verleihers ergibt.
4. Der Auftragnehmer verwirkt für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen eine von dem Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den Auftraggeber fällig; dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass der Vertragsverstoß nicht schuldhaft war. Durch vorstehende Bestimmungen sind weitergehende Ansprüche

des Auftraggebers nicht ausgeschlossen; etwaige Vertragsstrafen sind auf weitergehende Schadenersatzansprüche anzurechnen.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn er Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrags gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstoßen hat.

## **X. Abnahme**

Soweit die Leistung der Abnahme fähig ist, gilt das Folgende:

1. Der Auftraggeber ist durch schriftliche Erklärung zur Abnahme aufzufordern (Abnahmeaufforderung).
2. Die Abnahme ist in einem Abnahme- und Fehlerprotokoll zu dokumentieren.
3. Die Abnahme hat binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Abnahmeaufforderung beim Auftraggeber zu erfolgen. Die Abnahme gilt erst nach Zugang des Abnahmeprotokolls beim Auftragnehmer als erfolgt.
4. Die im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf eigene Kosten zu beseitigen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezeichnung als Vertragsänderung im Text. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der Unwirksamen entspricht oder aber dem mit der rechtsunwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Sinn oder Zweck am nächsten kommt. Im Fall einer unbeabsichtigten Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
4. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Hamburg. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitz/Geschäftssitz zu verklagen.